

Eing. 19.5.52.

Hg.

67

In Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den ehemaligen Regierungsinspektor R. [REDACTED] R. [REDACTED]
geb. am [REDACTED] in Kassel, wohnhaft in [REDACTED]
verheiratet, nicht vorbestraft, deutsch,

wegen Mordes

hat das Schwurgericht beim Landgericht in Kassel
in der Sitzung vom 9. Mai 1952, an der teilgenommen
haben:

Landgerichtsrat Publitz

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Fuchs-Wissmann,

Amtsgerichtsrat Dr. Engelbach

als beisitzende Richter,

Ob.Res.Rat Max Meyr, Kassel,

Mach.-Schlosser Heinrich Rademacher, Kassel,

Schlosser Paul Meisse, Kassel,

Buchdrucker Wilhelm Stiller, Kassel

Ob.Tel.Sekr.Konrad Pötter, Kassel,

Landesinspektor Herbert Vater, Kassel

als Geschworene,

Staatsanwalt Dr. Till

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

ap. Justizassistent Dreiling

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schwurgerichts bei dem Land-
gericht in Kassel vom 16.1.1949 wird aufgehoben, soweit
es den Angeklagten als Mittäter am Morde einer Vielzahl
von Juden zu lebenslänglichem Zuchthaus, zum Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und zu den
Kosten des Verfahrens verurteilt.

Der Angeklagte wird insoweit auf Kosten der
Staatskasse freigesprochen.

Gründe:

68

Dem Angeklagten wird durch die Anklage zur Last gelegt, in Izbice Bez. Lublin (Polen) in den Jahren 1941-1942 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, mindestens jedoch in 35 feststellbaren Einzelfällen polnische Staatsangehörige jüdischer Abstammung aus niedrigen Beweggründen heimatlos zu machen. Unter anderem wird ihm vorgeworfen, am 15.10.1942, dem sogenannten "schwarzen Tag von Izbice" es mit der Pistole an der Erschiessung ~~ausgewählter~~ ^{von} Juden mitgewirkt zu haben.

Durch Urteil vom 16.9.1949 hat das Schwurgericht bei dem Landgericht in Kassel den Angeklagten wegen der von ihm erwiesenen angegebenen ~~seiner~~ Teilnahme an den als "schwarzer Tag von Izbice" bezeichneten Vorfällen als Mittäter an Morde einer Vielzahl von Juden zu lebenslänglicher Zuchthaus und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Zugleich hat das Schwurgericht dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt. Über die Entscheidung des Schwurgerichts in den übrigen dem Angeklagten zur Last gelegten Fällen sagt der Tenor ~~seines~~ Urteils vom 16.9.1949 nichts aus. In den Gründen dieses Urteils hat das Schwurgericht jedoch ausgeführt, dass ~~den~~ Angeklagten der Teilnahme an den Tötungsschuld an den übrigen ihm zur Last gelegten Fällen nicht ~~er~~ überführt erscheine.

Durch Urteil vom 9. Februar 1950 hat der Kasseler Strafsenat des Oberlandesgerichts für Hessen die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts vom 16.9.1949 als unbegründet verworfen.

Durch Beschluss vom 4. April 1951 hat die I. Strafkammer des Landgerichts in Kassel die Wiederaufnahme des Falls durch das rechtskräftige Urteil des Schwurgerichts vom 16.9.

richts in Kassel vom 7. Mai 1952 hervorgeht. Wenn die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts (Bd. 61, 392) in solchen Fällen die Richtigstellung des Urteilsstenoss zulässt, so liegt dem die Auffassung zugrunde, dass ein Erkenntnis tatsächlich vorliegt und nur eine Klarstellung nötig ist.

Soweit demnach der Angeklagte in dem Urteil vom 16.9.1949 rechtskräftig freigesprochen worden ist, hat der Beschluss vom 4.4.1951 auch die Erneuerung der Hauptverhandlung nicht angeordnet. Die von dem Angeklagten betriebene Wiederaufnahme berührt nicht den durch seine Preisrechnung mangels Beweises in den übrigen 34 Fällen rechtskräftig abgeschlossenen Teil des Verfahrens.

Dass der Beschluss vom 7.5.1952 noch nicht rechtskräftig ist, bleibt für den Umfang ⁱⁿ ~~der~~ diesem Verfahren abzuurteilenden Taten ohne Einfluss. ~~Von dem~~ Denn dem Berichtigungsbeschluss wohnt nur eine klarstellende Bedeutung inne und selbst, wenn die Auffassung der Strafkammer und des Schwurgerichts über die Rechtskraft der freisprechenden Entscheidung nicht gebilligt werden sollte, so hätte der Beschluss vom 7.5.1952 in Verbindung damit, dass die Hauptverhandlung offensichtlich nur wegen der Tat anberaumt worden ist, deretwegen der Angeklagte ~~verurteilt~~ ~~worden~~ ~~ist~~ war, die tatsächliche Bedeutung der Abtrennung des Verfahrens wegen der übrigen 34 Fälle.

Hinsichtlich des demnach allein den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Vorwurfs der Beteiligung des Angeklagten an dem sogenannten "schwarzen Tag von Isbiza" hat die erneute Hauptverhandlung folgendes ergeben:

Der Angeklagte ist am 25. XXXXXXXXXX in Kassel als Sohn eines Metzgers geboren. Er besuchte die Volksschule, aus der er 1905 entlassen wurde. Anschliessend machte er 2 1/2 Jahre lang eine kaufmännische Lehre durch, die er jedoch nicht beendete. Nach verschiedenartiger Tätigkeit als Büroangestellter, Reisender und Versionierungsagent, erhielt er am 1.10.1912 eine Stellung bei einer Firma in Frankenthal/Pfalz, in der er bis zum 30.6.1924 verblieb. Seine Tätigkeit dort wurde unterbro-

unterbrochen durch seine Teilnahme an Weltkriegen. Er war in der Wehrmacht
von 1914 bis 1918 und wurde anschließend im August 1918 entlassen. 1919, nachdem er
tische Gefangenenschaft, aus der er im Jahre 1919 entlassen wurde. Am
Juli 1924 wurde er arbeitslos. Er fand erst am 26.2.1925 wieder eine
Stelle und zwar als Aushilfsangestellter bei dem Amtsgericht in Traun-
sberg. Dort wurde er später Dauerangestellter. Am 1.1.1930 wurde er von
der bayerischen Justizverwaltung als Hilfskommiscent übernommen. 1930
wurde er Sekretär und 1932 Obersekretär. Aus dem Vorwärtstreffen des
Klubs war es nicht ohne ~~merklichen~~ Einfluss, dass er in der NSDAP
als sogenannter alter Kämpfer gilt. Er trat der NSDAP schon am 12.3.
1926 bei, als er noch Aushilfsangestellter bei dem Amtsgericht

70
Amtsbericht in Frankenthal war. Er erhielt die Mitgliedsnummer
Al 740 ^{im Jahre} 1928 trat er aus der NSDAP aus, trat ihr aber im Jahre
1932 wieder bei. ~~xxxxxx~~ Auch in der Zwischenzeit wirkte
er im Sinne dieser Partei, was ^{zur Folge hatte} ~~dadurch ausgedrückt wurde~~, dass
man ihm beim Wiedereintritt sein Parteibuch mit der alten
Nummer gab.

Um in seiner Laufbahn weiterzukommen, meldete sich
der Angeklagte im Jahre 1940 freiwillig ~~xxxxxx~~ als Beamter
für die Verwaltung
in das damalige Generalgouvernement. Dadurch erledigte sich
seine freiwillige Meldung als Ausbilder für das K Beförderung-
lager in Jüterbog, ~~xxxxxx~~ zu der ihn gleichfalls
der Wunsch zum Weiterkommen bewogen hatte. Auf seine Meldung
hin wurde der Angeklagte am 9.2.1940 nach Krakau abgeordnet,
wo er Ende Februar 1940 eintraf. Er wurde von dort ^{der} zur Kreis-
hauptmannschaft Krasnystaw zugeteilt. Krasnystaw ist ein Ort
zwischen Lublin und Cholm im ehemaligen Kongresspolen. Die
Kreisauptmannschaft war eine der ^{hiesigen Kreisverwaltung}
entsprechende Behörde. Sie befand sich ^{in der Nähe der Angeklagten} noch im Aufbau. Der
Angeklagte erledigte dort zunächst allgemeine Büroarbeiten,
bis er im Herbst 1940 die Abteilung für Bevölkerungswesen
und Fürsorge ~~xxxxxx~~ übertragen wurde, die er aufbau-
te und leitete. ~~xxxxxx~~ Er behielt dies Amt bis Mitte Juli
1942. Dann wurde er mit Rücksicht auf ~~xxxxxx~~ sei-
ne bevorstehende Teilnahme an einem Lehrgang der Reichsver-
waltungsschule in Pirna durch den kurz vorher der Kreis-
hauptmannschaft zugeteilten Zeugen H. ~~xxxxxx~~ ^(H. dann Beginn der Lehrgangs) abgetrennt. Mit
der Bearbeitung der Personalsachen und von Polizeiangelegen-
heiten betraut. Vom 25.1. bis zum 21.4.1943 nahm der Ange-
klagte an dem Lehrgang in Pirna teil, den er mit der Prüfung
für die Laufbahn des Regierungsinspektors abschloss. Er hat
diese Prüfung mit der Note "genügend" bestanden. Im April 1943
kam der Angeklagte wieder nach Krasnystaw. Kurz danach wurde
er

77

§.8 Der Angeklagte trug bei seiner Tätigkeit in Kreis-Krausstaw abgesehen von NS-Feiertagen Zivilkleidung. Wie verschiedentlich andere Angehörige der Kreisaupmannschaft trug er als Zivilkleidung einen Ledermantel und Sonststiefel sowie als Kopfbedeckung eine sogenannte Skimütze. ~~ANNAHME~~ Als Waffe pflegte er eine kleinkalibrige Pistole bei sich zu haben, die er in der Gesäßtasche trug. ~~WENN~~ Außerdem trug er zur Betonung seiner Überlegenheit über die in der Kreisaupmannschaft ansässige Bevölkerung zumindest gelegentlich eine Reitpeitsche. S.87

§.16 Gewen die Glaubwürdigkeit des Zeugen A1 ~~XXXX~~ erwähnen ferner folgende Tatsachen. Der Untersuchungsrichter mit des Landgerichts in Kassel hat am 18.9.1954 gegen ihn ~~Haus~~ ~~Arrest~~ wegen des Verdachts, ein Verbrechen des Meineids begangen zu haben, Haftbefehl erlassen. Durch Beschluss vom 22.9.1951 des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht in Kassel ist der Zeuge J ~~XXXX~~ A ~~XXXX~~ ^{mit} zur Untersuchungshaft verurteilt worden, nachdem er durch Hinterlegung von 4 000.-DM Sicherheit geleistet hat. Daraufhin ist A ~~XXXX~~ am 22.9.1954 aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Inzwischen ist der Zeuge J ~~XXXX~~ A1 ~~XXXX~~ flüchtig geworden, woraufhin die II Strafkammer des Landgerichts in Kassel durch Beschluss vom 19.12.1951 die von dem Zeugen K ~~XXXX~~ ~~XXXX~~ hinterlegte Sicherheit von 4 000.-DM zu Gunsten der Staatskasse für verfallen erklärt hat. S.167

da die verschiedenen Volksgruppen -8-
zwecke ^{an} und ^{an} Tubenmitteln ^{an} sogenannte Sozialkassen. 72
hatte er die verschiedenen Volkstruppen nach Art eines Feld-
quartiers zu registrieren.

[Etwa 18 km südlich von Krasnystaw liegt der Ort Is-
bizna, der zum Gebiete der Kreishauptmannschaft Krasnystaw ge-
hörte. ~~xxxxxxx~~ Die insgesamt 4-6000 Seelen betragende ~~xxx~~
Einwohnerschaft setzte sich etwa zu 90 % aus Juden zusammen.
Ibizna war nicht umzäunt. Auch gab es keine Posten, die der Be-
völkerung den Ausgang aus der Stadt verwehrten. Der jüdischen
Bevölkerung ~~xxxxxxx~~ war es jedoch verboten, den Ort ohne
einen Erlaubnisschein zu verlassen. Bürgermeister war in Is-
bizna ein Volksdeutscher. Die jüdische Bevölkerung Ibiznas wurde
durch einen sogenannten Judenrat von 12 Personen vertreten,
den sie aus ihren Reihen bestimmte. An der Spitze des Rates
stand ein Obmann. Der Angeklagte wandte sich in den ~~xxx~~ Ange-
legenheiten der jüdischen Bevölkerung an den Rat, dem gegen-
über er ein Weisungsrecht hatte.

^{F. Einlage 7}
Im Jahre 1942 ~~xxxxxxx~~ die sogenannten Aussiedlungen
der jüdischen Bevölkerung aus ^{(dem Kreis Krasnystaw, bestehend über aus} Ibizna, ~~xxxxxxx~~
~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Diese Aussiedlung aus Ibizna betraf
nicht nur die in Ibizna ansässige jüdische Bevölkerung. Vielmehr
wurden in Ibizna noch und noch ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxx~~ ~~xxxxxxx~~
der jüdischen Bevölkerung der Kreishauptmannschaft Krasny-
staw auch Juden aus anderen Teilen Polens, aus der Tschechoslow-
akei und schliesslich auch aus Deutschland zusammengezogen.
Bisweilen waren bis zu 12 000 Juden in Ibizna zusammenge-
pfercht.

Der erste Transport fand im März 1942 statt. Er um-
fasste etwa 3 000 Personen. Den ~~xxxx~~ zur Zusammenstellung
dieses Transportes erhielt der Judenrat von Ibizna nach der
Darstellung des Angeklagten unmittelbar von der Regierung
in Lublin. ^{Auftrag des} ~~xxxx~~ Angeklagten als Leiter der Abteilung BuV ^{Vor 61}
~~xxxx~~

73

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, bei einer Aussiedlung, die am 15.10.1942 gewesen sein soll und von den überlebenden Juden wegen ihrer besonderen Grausamkeit als "schwarzer Tag von Ibiza" bezeichnet wird, dabei gewesen zu sein und bei Erschiessungen mitgewirkt zu haben.

Der Angeklagte hat jedoch der Teilnahme an dieser Tat nicht überführt werden können. Vielmehr haben die Feststellungen des Schwurgerichts ergeben, dass er an diesen Erschiessungen nicht teilgenommen hat, weil er zur fraglichen Zeit nicht in Ibiza, sondern an anderer Stelle des Kreises Krasnystaw im Ernteeinsatz befunden hat.

Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegte Teilnahme an den Erschiessungen des "Schwarzen Tages von Ibiza". Er will überhaupt an keinen Misshandlungen und Erschiessungen von Juden oder anderen Bewohnern des Kreises Krasnystaw mitgewirkt haben. Er habe ein gutes Verhältnis zu den Juden gehabt, habe ihnen nach besten Kräften geholfen und sei von ihnen als "Judenpater" bezeichnet worden.

Der Angeklagte wird belastet durch das eidliche Zeugnis des Jakob Altmann. Diese Aussage, jedoch ~~aus Unwissenheit~~ ^{zunächst schon durch die schweren Bedenken} ~~Wahrung des Angeklagten schon seit langem nicht~~ ^{seinen} ~~Zeuge Altmann bei verschiedenen Bekanntheitskreisen~~ ^{von} ~~einander abweichende Bekun-~~ ^{den} ~~dungen gemacht hat. So hat der Angeklagte bei seiner ersten~~ ^{Vernehmung} ~~Vernehmung in dieser Sache, die am 23.2.1942 vor dem ersuchten~~ ⁱⁿ ~~Richter in Heidelberg stattgefunden hat und bei der er nicht~~ ^{verurteilt} ~~verurteilt worden ist, bekundet, er habe persönlich nie gesehen,~~ ^{dass} ~~dass der Angeklagte einen Juden getötet habe. Nur vom Hören-~~ ^{sagen} ~~sagen sei ihm bekannt, dass der Angeklagte auch getötet habe. Er~~ ^{traue} ~~traue ihm dies auch zu. Bei seiner gleichfalls in der Verhandlung~~ ^{verlesenen} ~~verlesenen~~ ^{Aussage} ~~Aussage vor dem Untersuchungsrichter~~ ^{des}

...die Ausarbeitung dieses Beschlusses
zu beauftragen und darüber zu berichten. Dieser erste
Beschluss wurde nicht mehr... Es wurde allgemein angenommen, dass
die an ihm beteiligten Juden in ein Arbeitslager kämen, wo sie
bessere Arbeitsmöglichkeiten, bessere Unterkunft und bessere
Verpflegung erhielten als in Bziza. Viele Juden hatten sich aus
dem Jassow freiwillig für den Transport gemeldet. Die Ver-
antwortung für die Ausarbeitung der Anordnungen der an diesen
Transport teilnehmenden Personen musste der Judenrat aus dem
Lager für die Sozialaktionen zugewiesenen Beständen bereitstellen.
Bei der Kreisinspektionsfahrt ging man zunächst davon aus, dass
alle Juden aus dem Gouvernement entsedelt war und in der
entfernten russischen Gebieten angesiedelt werden sollten.
Für Beaufsichtigung des Abtransportes und zur Vorbereitung sei-
nes Berichts hielt sich der Angeklagte bei dem ersten Trans-
port an Bziza auf.

in Bziza
Nach der Zusammenziehung anderer Juden in Bziza wurde
ein zweiter Transport von etwa 2 000 Personen etwa 3 - 5 Wo-
chen nach der ersten zusammenestellt. Die Weisung zur Bereit-
stellung der Teilnehmer für diesen zweiten Transport erhielt
der Judenrat in Bziza unmittelbar von dem Angeklagten, der da-
mals noch nicht gewusst haben will, welches Schicksal auf die
Teilnehmer der Transporte wartete. Bei der jüdischen Bevölke-
rung Bzizas waren schon damals ^{von diesem Transport} ~~jedenfalls~~ aber schon durchgesiebert,
dass diese Transporte nicht in ein Leben mit besseren Bedingun-
gen sondern in ein Konzentrationslager führten. Auch einen
Teilnehmer an, dass es Aufgabe der Transportteilnehmer sein wer-
de, hinter der Front im Osten Minen zu räumen. Infolgedessen kam
der zweite Transport nicht mehr auf der Grundlage der Freiwil-
ligkeit zusammen. Andererseits bedurfte es nach der Darstel-
lung des Angeklagten aber keiner Gewaltanwendung, um den Trans-
port zusammenzustellen. Der Transport wurde bei diesem Male
auf

~~Wurde~~ nur dem Marktolat in Jhiza zusammenestellt und von dort zum Bahnhof geführt. Der Angeklagte war wiederum dabei, bei den Abgang des Transportes zu beobachten und darüber zu berichten.

[Nur die weiteren Transporte, die ^{nur} ~~waren~~ ^{zwischenwärtig} einer Pause von mehreren Monaten besonders im Sommer und in den Herbstmonaten ^{1942 von Ibiha aus} ~~hatten~~ ^{haben}, war nicht mehr die Kreisgauamtmannschaft in Krasnostaw sondern ~~der~~ ein sogenannter Umsiedlungstab der SS verantwortlich. Dieser Stab, dessen Spitze in Warshaw ~~war~~ und der eine Außenstelle in Lublin hatte, ~~bestand~~ ^{bestand} aus der Zusammenstellung der einzelnen Transporte, jeweils einen Unterführer mit etwa 15 SS-Leuten, ~~der~~ ^{nach Ibiha} ukrainische Hilfswillige, die auf Heberfallwagen ~~nach Ibiha~~ ^{zurück} kamen. ~~Die~~ ^{nur} Zusammenstellung dieser Transporte ging ~~nun~~ ^{nur} derart vor sich, dass die Bevölkerung gewaltsam aus ihren Wohnungen ~~geholt~~ ^{geholt} und zusammengetrieben wurde. Dabei kam es zu Misshandlungen und zu Erschießungen von Juden. Eine besonders verhängnisvolle Rolle spielte bei diesen Austreibungen ein gewisser Kurt Engel, der Obersturmführer der Warshaw-SS war. Er tauchte in den Jahren 1940/41 in Ibiha auf, wo er ~~wohnte~~ ^{wohnte} in den folgenden Jahren wohnte und die Gestapo-Stelle leitete. Er war ^{Hilfswilliger} mit besonderen Vollmachten ~~ausgestattet~~ ^{ausgestattet} und hatte ein Schreckensregiment aus. Die jüdische Bevölkerung ^{beim Auftauchen des Engels} ~~blieb~~ ⁱⁿ panischer Angst, davon, dass es soll viele zahlloser Erschießungen und Misshandlungen schuldig gemacht haben.]

des Landgerichts in Kassel vom 14.3.1949 hat der Zeuge ~~A~~ ⁷⁴ ~~unvollständig~~ bekundet, er habe, was er mit unangenehmer
Sicherheitsgrenze könne, häufig gesehen, dass auch der Angeklagte
sinn mit seiner kleinen Pistole an den Schiessereien anläss-
lich des Hineintreibens der Juden in die Wagons geschossen
habe. Bei dem Angeklagten sei er sich zwar nicht ganz so si-
cher wie bei dem Zeugen Ot ~~B~~ ~~er~~ könne nur sagen, dass
der Angeklagte bei den geschilderten Vorgängen eine Pistole
in der Hand gehabt und auch Schüsse abgegeben habe. Nach seiner
Erinnerung habe der Angeklagte direkt in die Menschenmenge hin-
ein geschossen. Er habe bei diesen Vorfällen immer eine Reihe
von Toten gesehen. Ot ~~B~~ ~~er~~ sei gefährlicher und brutaler als
[] Bei seiner ~~in der Hauptverhandlung verlesenen Vernehmung~~
wurde dem Untersuchungsrichter des Landgerichts in Kassel
am 30.3.1949 hat der Zeuge A ~~unvollständig~~ bekundet, am 15.
10.1942 sei der "schwarze Tag" ~~an~~ "Ipize" gewesen. An diesem
Tag seien etwa 10 000 Juden nach dem Bahnhof gebracht und
davon etwa die Hälfte abtransportiert worden. An diesem Tage
seien etwa 500 Juden erschossen worden. Diese Aktion habe
ermüchtlich nicht die Kreishauptmannschaft sondern die SS
unter Leitung von Engels durchgeführt. An diesem Tage seien
auch R ~~er~~ und B ~~er~~ in Ihite gewesen. Sie seien auch am
Bahnhof zugegen gewesen, als die grosse Schiesserei stattfand.
Nicht häufig, sondern nur
den habe. ~~Nur an diesem Tage habe er den Angeklagten schiessen~~
sehen. Er habe mit seiner Pistole in die Menschenmenge hinein-
geschossen.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht des
Landgerichts in Kassel hat der Zeuge A ~~unvollständig~~ unter Eid bekun-
det, der letzte Transport sei im Oktober 1942, der ganz letzte
im November gewesen. Diese beiden letzten Ausstellungen habe
die SS durchgeführt. Doch sei der Angeklagte ^{auch} bei den beiden
letzten

letzten Aussiedlungen zugegen gewesen. Bei diesen beiden Aussiedlungen habe der Angeklagte auch geschossen und in die Menschenmenge hineingeschossen. Es habe mehr als 500 Tote gegeben.

In der ~~in der Hauptverhandlung verlesenen~~ ^{unbefangenen} Aussage vom 18.9.1951 vor dem ersuchten Richter des Amtsgerichts in Heidelberg hat der Zeuge J. ~~Alt~~ ^{Alt} bekundet, er könne sich noch sehr gut an den sogenannten schwarzen Tag von Izbica erinnern. Es sei bestimmt der 15.10.1942 gewesen. Dieser Tag sei ihm unvergesslich, weil er an ihm die schwersten Stunden seines Lebens erlebt habe. An diesem Tage hat hätten die ~~Wach-~~ ^{Wach-}mannschaften direkt in die Menschenmenge hineingeschossen. Dabei seien Hunderte von Juden am Platze liegen geblieben. Er habe den Angeklagten an diesem Tage am Bahnhofplatz gesehen. Er habe eine Peitsche und ausserdem eine Pistole bei sich gehabt. Er habe gesehen, dass der Angeklagte mit einer Pistole in die Menschenmenge hineingeschossen habe, ob der Angeklagte einmal oder mehrmals geschossen habe, könne er nicht sagen. Er sei in diesem Augenblick allein darauf bedacht gewesen, sich aus der Gefahr zu retten.

Diese verschiedenen Aussagen des Zeugen Altman ~~ver-~~ ^{weisen} über Art und Häufigkeit der Beteiligung des Angeklagten an der Erschiessung von Juden so erhebliche Widersprüche auf, dass allein deshalb bereits ~~er~~ ^{es} Bedenken zumindest wegen der objektiven Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Altman begründet erschaffen. Diese Bedenken werden auch nicht durch die ~~in der Hauptverhandlung verlesene~~ ^{unbefangene} Aussage des Jakob Altman ausgeräumt, die dieser als Beschuldigter in dem ~~ersten~~ ^{ersten} ihm gerichteten Verfahren wegen Falschverurteilung - 3a Ia 976/51 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kassel - am 18.9.1951 vor dem Untersuchungsrichter des Amtsgerichts

in Kassel gemacht ist. Danach hat der Zeuge am 25.7.1949 bei seiner Vernehmung vor dem ersuchten Richter in Heilbronn den Angeklagten schonen wollen und deshalb bekundet, er habe nicht gesehen, dass der Angeklagte erschossen habe. Später als er zum Eide gekommen sei, hätte er die Wahrheit sagen müssen und den Angeklagten nicht mehr schonen dürfen. Auch bei seiner Vernehmung vom 14.3.1949 habe er den Angeklagten durch Einschränkung seiner Aussage schonen wollen.

Diese Erklärungen des Angeklagten vermögen jedoch die Bedenken, die sich aus seiner widerspruchsvollen Aussage gegen seine Glaubwürdigkeit ergeben nicht zu beseitigen. Die Widersprüche bleiben bestehen. Dass der Zeuge Alt bei seiner uneidlichen Aussage die Unwahrheit gesagt haben will, um den Angeklagten zu schonen, ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ist nicht geeignet die Glaubwürdigkeit seiner ~~Vor dem Schwurgericht XXXXXXXX~~ zu beurteilen, ~~von absehen davon, dass~~ hier jeder Beweggrund dafür fehlt, dass der Zeuge Alt, ~~sein~~ Vernichter seiner Freunde, Verwandten und Bekannten durch eine wissenschaftlich falsche Aussage begünstigen und einer gerechten Bestrafung entziehen wollte. Im Übrigen erklärt die Aussage des ~~A~~ ~~vor dem Untersuchungsrichter vom 18.9.1951~~ auch nicht die Widersprüche, die in seinen uneidlichen Aussagen enthalten sind. Mag auch die Belastung des Angeklagten ~~in seinen Aussage vom 18.9.1951~~ ~~von dem er- suchten Richter~~ damit zusammenhängen, dass er sich in der Hauptverhandlung durch seinen Eid festgelegt hatte, so fehlt doch auf, dass er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter vom 14.3.1949 von häufigen Schiessereien der Angeklagten gesprochen hat, während er ~~in seiner Vernehmung vom 30.3.1949~~ ausgesagt hat, er habe den Angeklagten nicht häufig, sondern nur am sogenannten schwarzen Tag von Ipiza schiessen sehen.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen J. [REDACTED] A. [REDACTED]
antritt

auch die Aussage der Zeugen Eholente H. [redacted] und A. [redacted] beweisen nicht, dass der Angeklagte am schwarzen Tag von Ibiza dort an Festessessen teilgenommen hat. Der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] hat unter seinem Eide bekundet, er habe nicht gesehen, dass der Angeklagte Juden getötet oder misshandelt habe. Er meint zwar, einmal gesehen zu haben, dass der Angeklagte in Krasnyastaw auf der Strasse auf einen Juden eingeschossen habe. Er hat diese Aussage jedoch dahin eingeschränkt, dass er sich nicht auf seinen Eid nehmen könne. Von den bei seiner Vernehmung in Vorverfahren gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen ist der Zeuge B. [redacted] bei seiner Vernehmung vor dem Saengericht weitgehend unberührt. Auf Vorhalt seiner am 23.3.1949 in München vor der Kriminalpolizei erteilten Bekundung, dass der Angeklagte bei den Auswanderungen massgeblich beteiligt gewesen sei, hat der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] versichert, dass er darüber aus eigener Anschauung nichts wissen kann. Er bekundet vielmehr, die Entfernung der Juden habe wohl anderen Umständen obgelegen. Der Angeklagte habe die aus Ibiza entfernten Juden verhaftet. Den Vorhalt seiner Aussage wohl nur zu bestritten. Wahrheit. Wahrheit. Der Angeklagte habe sich im gegenüber der Misshandlung von Juden in Ibiza gerührt, hat der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] unter dem Schwur unter seinem Eide nicht bestritten, dass der Angeklagte sich ihm gegenüber nie der Misshandlung von Juden verhaftet habe. Schliesslich ist dem Zeugen Hans Riewer unter Vernehmung seine Aussage vom 23.3.1949 vorgelesen worden, dass der Angeklagte und der Zeuge O. [redacted] B. [redacted] in Turobin mit Jüdinnen Weihnachten gefeiert hätten. Er hat auf diesen Vorhalt erwidert, dass es für ganz unwahrscheinlich halte, dass der Angeklagte mit Jüdinnen Weihnachten gefeiert habe. Es deutet nichts daraufhin, dass der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] bei seiner Vernehmung durch die Polizei die Wahrheit gesagt hätte, nun aber unter dem Druck des Eides etwas Unrichtiges bekundet hätte. Vielmehr ist aus Saengericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] zunächst im Vorverfahren den Angeklagten unter Vernehmung vielleicht im Hinblick auf die zwischen ihm und dem Angeklagten vorhandene Spannung seine Worte nicht in einer den Pflichten eines

eines Zeugen entsprechenden Weise abgewogen hat. Der Zeuge xxx g []
 H [] war aber bei seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht offensichtlich
 um eine sachliche und wahrheitsgemäße Aussage bemüht.

[Die Zeugin A [] B [], die Ehefrau des vorbezeichneten Zeu-
 gen H [] B [], hat bei ihrer eidlichen Vernehmung durch das Schwur-
 gericht zunächst bekundet, dass dieser ihrer Auffassung nach an dem
 schwarzen Tag von Isbiza beteiligt gewesen sei. ^{Bei Ermittlung dieser Auffassung hat sie folgendes bekundet:} Sie habe im Oktober
 1942 Scanne zur Instandsetzung bei einem Schmiedemacher in Isbiza gehabt.
 Eines Tages habe sie den Kreisshauptmann Schmidt gebeten, sich die Scanne
 in Isbiza holen zu dürfen. S [] habe ihr abgeraten, dorthin zu fahren
 und ihr zur Begründung dieses Rates gesagt, dass eine Frau sich die
 scheusslichen Dinge, die dort vor sich gingen, nicht ansehen dürfe.
 dieser Gelegenheit habe der S [] sie an den Angeklagten und den
 Zeugen O [] B [] verwiesen, die in Isbiza seien.]

Diese Aussage ~~ist~~ beweist jedoch ~~ebensowenig etwas zu~~
 die Teilnahme des Angeklagten an dem schwarzen Tag von Isbiza ^{durchaus} wie die
 Bekundung ihres Mannes. Die ^{Insiktion} Bekundung der Zeugin [] [] ist zu
 unbestimmt, ~~xxxxxxx~~ und zu sehr aus Schlussfolgerungen
 zusammengesetzt, um darauf irgendwelche den Angeklagten belastenden
 Feststellungen zu gründen. Hinzu kommt, dass die Zeugin A [] B []
 auf die Vorhalte des Gerichts ^{fest} hin keineswegs ~~einer~~ (zu ihrer Bekun-
 dung gestanden hat. Sie hat zwar ^{Aussage} bekundet, es sei erzählt worden, der
 Angeklagte habe in Isbiza Juden erschossen; dies hätten ihr Polen und Ju-
 den erzählt. Sie hat aber im weiteren Verlauf ihrer Aussage ein-
 geräumt, es sei schwer zu beantworten, ob der Angeklagte ~~xxxxxxx~~
 auf Juden geschossen habe. Sie wisse nicht, wer dies erzählt habe.
 Schließlich hat sie selbst Zweifel daran geäußert, ob der Ange-
 klagte geschossen habe und zur Begründung angeführt, der Kreisshaupt-
 mann Schmidt, auf den sie grosse Stücke gehalten habe, hätte es sicher
 verdrückt, wenn der Angeklagte geschossen hätte. ^{objektiv} Der xxxxxx ^{objektiv} ~~xxxxxxx~~
 ergibt sich der Aussage der Zeugin A [] B [] geht schliesslich auch

daraus

78

daraus hervor, dass sie es nach anfänglichen Zweifeln schliesslich als möglich erklärt hat, dass der Angeklagte zu sich am schwarzen Tag von Ibiza auf Bootseinsatz berufen war.

Gegen die Teilnahme des Angeklagten an dem schwarzen Tag von Ibiza spricht ferner, dass er nach der glaubhaften eidlichen Bekundung des Zeugen H. [redacted] die mit seiner eigenen Darstellung übereinstimmt, Mitte Juli die Leitung der Abteilung BuV an Messmann abgab, bevor bei der Abteilung BuV beschäftigt gewesen und die Personalabteilung übernommen hat. Die Aussage der Zeugin Anna Bauer, dass sie von diesem Wechsel in der Leitung der Abteilung BuV nichts bemerkt hätte, ist nicht geeignet, die ganz bestimmte, eidliche Bekundung des Zeugen H. [redacted]

Schliesslich haben auch die Feststellungen des Sachverständigen über die Persönlichkeit ^{des Angeklagten} keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er am schwarzen Tag von Ibiza teilgenommen hätte. Der Angeklagte hat zwar, wie sich aus dem Tragen einer Reitbootsche ergibt, in Polen offenbar das ^{man frische} Redewort gehabt, den Herren herauszuwehren. ~~Er hat sich jedoch nicht an der Teilnahme an dem schwarzen Tag von Ibiza beteiligt.~~

Die eidlichen Bekundungen verschiedener Zeugen lassen jedoch zweifel daran offen, dass der Angeklagte nicht nur anmassend sondern auch brutal aufzutreten wäre. [Der Zeuge H. [redacted] ^{von H. H. 1944 in Buch 1944} der als Kriminalbeamter in Krasnostaw war und in Ibiza eine mit 6 polnischen Beamten besetzte Nebenstelle unterhielt, hat bekundet, er habe nie etwas über Ausschreitungen des Angeklagten gehört. Die Polen hätten es ^{ihm} nach seiner Überzeugung bestimmt zugetragen, wenn irgendetwas vorgekommen wäre. Der Zeuge ^{dem Angeklagten} N. [redacted] ist der Auffassung, dass die von den Zeugen ~~berichteten~~ aus Ibiza stammenden Zeugen zur Last gelegten Handlungen von dem Festgenommenen Engel begangen worden seien.]

Auch die Zeugin G. [redacted], die von 1941 bis 1944 als Frau des bei der Firma Woermann in Krasnostaw beschäftigten Zeugen S. [redacted] in Krasnostaw gelebt hat, bekundet unter ihrem Eid, dass sie nicht von Ausschreitungen des Angeklagten

nichts

Rieger verurteilt worden. Er habe angenommen, dass er ihn kennen. Dr. Aufwin
habe das Gericht erklärt, das sei nicht wichtig, gegen Rieger läge nichts
vor. Der Zeuge N. [REDACTED] ist dann nach seiner Darstellung ~~bedacht~~ wegen
seiner Vorehrlichkeit zur SS zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren ver-
urteilt, im Abriken aber freigesprochen worden. S. 187

Erklärung S 18.

^{Hander}
~~Hander~~ gewesen ist, zumal seine Aussage ^(im wesentlichen) ~~insgesamt~~ von 21-
 ner Reihe von anderen Zeugen bestätigt wird. ~~Der Zeuge A~~
~~Es ist durchaus einleuchtend, dass sich der Zeuge A~~
~~der zu jener Zeit in Tbilisi gewesen sein muss, noch zuver-~~
~~lässig an die Tatsache und den Zeitpunkt jenes Ereignisses,~~
~~das ^{einleuchtend} ergab das schrecklichste seines Lebens schildert, er-~~
~~innert. Wenn er sich auch hinsichtlich der einer Einzelheit,~~
~~wie sie die Teilnahme des Angeklagten darstellt, angesichts~~
~~der ~~Bekundungen~~ weiter unten noch zu würdigenden Bekun-~~
~~tungen der Zeugen Reinhardt und Helmerich offenbar zumindest~~
~~irrt, so steht dieser Umstand doch nicht der ~~Tatsache~~ Glaub-~~
~~würdigkeit seiner mit den Bekundungen anderer Zeugen überein-~~
~~stimmenden Angaben über Tatsache und Zeitpunkt des schwarzen~~
~~Tages von Tbilisi entgegen. Dass es einen schwarzen Tag von Tbilisi~~
~~gegeben hat, geht im Übrigen auch aus den eidlichen Bekundungen~~
~~der Zeugen R ~~und~~, He ~~und~~, ~~und~~ Frau R ~~und~~~~
~~Frau R ~~und~~, sowie aus der in der Hauptverhandlung vorlesenen~~
~~uneidlichen Aussage des Zeugen B ~~und~~ vor dem Untersu-~~
~~chungsrichter des Landgerichts in Kassel vom 19.9.1951 her-~~
~~vor.~~

Der Zeuge R ~~und~~, der als Schulrat im Kreise Krasny-
 staw tätig war, hat nach seiner glaubhaften eidlichen Bekun-
 dung in der Zeit vom 5. bis zum 31.10.1942 im Kreise Krasny-
 staw an einem Ernteeinsatz ^{teilgenommen bei dem die} ~~zur Überprüfung der Erfüllung der~~
~~Ablieferungspflicht durch die Bauern ^{überprüft wurden} teilgenommen.~~ Etwa 8-10
 Tage nach der Abreise, also um den 15.10.1942 herum hielt er
 sich ~~mit~~ mit seinem Kommando in Ryhozewice, einem etwa 40
 km ~~nur~~ westnordwestlich von Krasnystaw gelegenen Ort auf.
 Er wohnte dort bei dem polnischen Lehrer, ~~der~~ Nachts nahm
 der Zeuge R ~~und~~ wahr, dass auf der an dem Hause des Leh-
 rers vorbeiführenden Strasse ein ungewöhnlicher Verkehr war.

~~überhaupt~~ ^{in der} ~~gewissen ist, dass der Zeuge u. auch~~ ²² ~~vor dem ersuchten Richter vom~~
 26.10.1941 ^{Anzahl} ~~der Handlung~~ ^{Japan} ~~er~~
 könne nicht ~~bestimmen~~, ob und wann der "schwarze Tag von Tbilisi"
 gewesen sei, und er hätte es unbedingt erklären müssen, wenn
 es einen solchen Tag gegeben hätte, spricht nicht gegen die
 Feststellung des Schwurgerichts. Zwar war der Zeuge zu der frag-
 lichen Zeit Leiter des Kriminalkommissariats in Krasnyetaw.
 Gleichwohl ist seine Aussage nicht geeignet, die ~~Angaben~~
 Aussagen der verschiedenen oben genannten Zeugen zu widerle-
 gen, wonach er im Oktober 1942 den schwarzen Tag von Tbilisi ~~er-
 lebte~~ hat. ⁷

Nach alledem kann ein Freispruch des Angeklagten wegen
 erwiesener Unschuld nicht ~~ausser~~ mit der Begründung erfolgen, ^{er sich in der} ~~dass~~
 dass es einen schwarzen Tag von Tbilisi, an dem ~~er sich in der~~
~~keine Vorlesung zur Festsetzung~~ ^{hatte} ~~hatte~~, nicht gegeben hätte.

Der Freispruch des Angeklagten wegen erwiesener Unschuld er-
 gibt sich vorliegend jedoch daraus, dass er ^{noch} ~~noch~~ den Fest-
 stellungen des Schwurgerichts ~~an~~ ⁱⁿ der Zeit, in der ~~der~~
 schwarze Tag von Tbilisi stattgefunden hat, erweislich im Ernteeinsatz
 befunden hat und nicht in Tbilisi gewesen sein kann.

Der Zeuge Reinhard ~~hat~~ ^{hat} ~~bestätigt~~ bekundet, dass
 er vom 5.10. bis zum 31.10.1942 mit dem Angeklagten im Kreise
 Krasnyetaw im Ernteeinsatz ~~mit~~ ^{war} befunden habe und dass es
 ausgeschlossen sei, dass der Angeklagte ~~während~~ ⁱⁿ dieser
 Zeit in Tbilisi gewesen sei. Nach der Bekundung des Zeugen ~~ist~~

~~ist~~ ^{ist} das von dem Angeklagten geführte Erntekommando ~~am~~
~~Pontag~~ ^{am} 5.10.1942 aus Krasnyetaw mit einem Kraftwagen der
~~Kr. Hauptmannschaft~~ ^{Gardienins} ~~nach~~ ^{zu}
~~etwa 50 bis 60 km nordwestlich von Krasnyetaw im~~
 Kreise Krasnyetaw liegt. Dem Kommando gehörten ausser dem An-
 geklagten

*Das ist nicht davon
 zu sehen, dass die
 Angaben durch
 andere Zeugen
 bestätigt sind.
 Es ist von Bedeutung,
 dass die Aussage
 des Zeugen allein
 aus der Zeit
 des Angeklagten ist,
 dass durch die Aussage
 bestätigt ist.*

unter der Zeuge H. [REDACTED] 2 Polizeisoldaten und 2 Volkadentsch als Dolmetscher an. Der Zeuge Reinhard [REDACTED] war dem Kommando beigegeben, weil er fließend polnisch spricht. Der Einsatz des Erntekommandos war von der Kreishauptmannschaft angeordnet worden, weil zu wenig landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeliefert worden waren. Die Aufgabe des Kommandos war demzufolge, bei den ablieferungsspflichtigen Bauern die Erfüllung der Ablieferungspflicht nachzuprüfen.

(nach den Bekundungen des Zeugen Reinhard)
Das Kommando blieb zunächst etwa 8 Tage in Gardzenice, um dort und in den umliegenden Ortschaften *die Erfüllung der Ablieferungs-pflicht* zu prüfen.

Nachdem die Prüfung dort beendet war, zog das Kommando ~~nach~~ *zunächst* weiter, um vor Kürzerwerden der Tage *die weiteren* ~~abgelegenen~~ *abgelegenen* Gebiete zu prüfen und bei der Rückfahrt die Prüfung im Raume Gardzenice abzuschließen. Die Weiterreise von Gardzenice erfolgte in Panjewaten und führte zunächst nach Rybczewice. Von dort ~~existierte~~ reiste das Kommando bereits am nächsten Tage nach Pilaszkowice zu dem von dem Zeugen v. d. Lanken verwalteten Gut weiter. ~~Nach~~ Am Sonntag, den 25.

10.1942. befand sich das Kommando wieder in ~~Gardzenice~~ Rybczewice. *An diesem Tage nahm* Von dort ~~nahm~~ der bei einer deutschen Mühlenfirma beschäftigte Zeuge Gada die Angehörigen des Kommandos *bis auf einen, der ein Kraftrad besaß, für sich hatte*

Aus folgenden Aussagen
~~wurden Sonntag~~ vorübergehend mit nach Krasnystaw, ~~und brachten~~ *Gada das Kommando mit seinem Wagen* ~~die am folgenden Montag wieder nach Gardzenice.~~

Den Sonntagsabend in Krasnystaw verbrachte der Zeuge Re. [REDACTED] mit dem Zeugen H. [REDACTED] in der Wohnung des Angeklagten. Die endgültige Rückkehr des Erntekommandos nach Krasnystaw erfolgte nach der 4. Woche am 31.10.1942. Die 4. Woche blieb das Kommando auf besondere Anordnung des Kreishauptmanns draussen, weil es nicht fertig geworden war.

Der Zeuge Re. [REDACTED] hält es für ganz ausgeschlossen, dass der Angeklagte während des Einsatzes des Kommandos, *6.4.* ~~oder mit anderen Worten~~ in der Zeit zwischen dem

83

5. und 31.10.1942 in Ishiza gewesen sei.

Das Schwurgericht glaubt dieser Aussage des Zeugen R[REDACTED]. Der Zeuge macht einen glaubhaften, zuverlässigen und gewissenhaften Eindruck. Zu seiner Vernehmung ist es dadurch gekommen, dass der ^{Ingenieur} [REDACTED] ihn als Entlastungszeugen gesucht hatte und ihn über seine Suchenschrift fand. Der Zeuge Reinhardt hat zuverlässige Anhaltspunkte für seine ^{Aussage} ~~Aussagen~~ anzuführen vermocht. Zunächst bekundet er glaubhaft, dass er über ein gutes Gedächtnis verfüge. Im übrigen seien ihm die Vorgänge bei dem Ernteeinsatzkommando deshalb ~~ganz genau~~ fest im Gedächtnis haften geblieben, weil er es sich um ~~jein~~ einziges Ernteeinsatzkommando während seines Aufenthalts im früheren Generalgouvernement gehandelt habe. ~~Am 5.10.1942~~ Für den wesentlichen Tag der Abfahrt des Erntekommandos von Krasnystaw hat der Zeuge Reinhardt einen zuverlässigen Anhaltspunkt. Er hat während seiner Tätigkeit als Schullehrer im Kreise Krasnystaw ~~zusammen~~ zum 5. eines jeden Monats die Gehaltslisten für die polnischen Lehrer seines Kreises ^{bei} ~~für~~ seine vorgesetzten Behörde in Lublin einreichen müssen. Seine Aufgabe war es drei Jahre lang, Monat für Monat, diese von seinem Sekretariat ~~zusammen~~ aufgestellten Listen vor der Einreichung zu überprüfen. Der Zeuge R[REDACTED] erinnert sich nach seiner glaubhaften Darstellung ganz zuverlässig daran, dass das Kommando am Montag nach Einreichung der Oktoberlisten abreist ist. Er hat, ~~zusammen~~ wie er ~~überhaupt~~ bekundet, bei seinen ersten Vernehmungen noch nicht den 5.10., sondern den Montag nach dem 5.10.1942 als Abreisetag angegeben, weil er zunächst nicht mehr gewusst habe, dass der 5.10.1942 ein Montag gewesen sei. Seitdem er wisse, dass der 5.10.1942 selbst ein Montag gewesen sei, bestehe für ihn kein Zweifel daran, dass das Erntekommando

mando

mit dem Tag der Anklage nach der ²⁵⁻Erklärung der Anklagebehörde gemessen sei.
am 5.10.1942 von Krasnystaw abgerufen sei, Dem Zeugen
Reinhardt kann auch erlaubt werden, dass das Kommando ins-
gesamt 4 Wochen unterwegs gewesen ist. ~~Erkennbar~~ Der Zeuge
~~Reinhardt~~ zwar die Dauer des Einsatzes nur mit 3 Wochen angege-
ben, sich aber im Laufe der Vernehmung auch an die Verlänge-
rung des Kommandos um eine Woche entsonnen und diese mit Be-
stimmtheit bezeugt. Der Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen
~~Reinhardt~~ steht auch nicht etwa entgegen, dass es unmöglich
wäre, sich ~~an fast 10 Jahre~~ an fast 10 Jahre
zurückliegende Vorgänge ^{zurück} zu erinnern. Es ~~ist~~ ist nach der Ue-
berzeugung des Schwurgerichts vielmehr durchaus möglich, dass
der ~~Zeuge Reinhardt~~ nach seiner glaubhaften Bekundung mit ei-
ner guten Gedächtnis-gestattete Zeuge ~~Reinhardt~~ sich auch
an die Einzelheiten des Erntekommandos noch zuverlässig
erinnert, zumal dieser Einsatz seiner sonstigen Tätigkeit
nicht entsprach und für ihn einmalig war, sodass er für ihn
ein aussergewöhnliches Ereignis darstellte, das erfahrungsge-
mäss länger und zuverlässiger im menschlichen Gedächtnis
haften bleibt als alltägliche Vorgänge.

Der Zeuge ~~Reinhardt~~ hat schliesslich seine Aussage
mit dem Eide bekräftigt. Ueber die Tragweite seines Eides
ist er sich durchaus klar gewesen. Neben dem üblichen Bele-
hungen ist ihm vorgehalten worden, dass es ^{schwierig} ~~vorstellbar~~ ist
einfach sein, sich an bestimmte längere Zeit zurückliegende
Vorgänge zu erinnern, dass es aber sehr schwer sei, nach so
langer Zeit ^{mit Bestimmtheit} ~~zu behaupten, dass es ausschlies-~~
sen sei, dass sich der Angeklagte während des Ernteeinsatzes
einsel ^{lange genug} ~~abwärts~~ von ihm entfernt hätte, um ~~Sein~~ ~~Sein~~
~~hinzukommen~~ in dieser Zeit nach Ibiza und
zurück zu gelangen. Der Zeuge ~~Reinhardt~~ ist auch nach diesem
Vorhalt dabei geblieben, dass er die Möglichkeit einer solchen
Reise des Angeklagten nach Ibiza für die Zeit des Ernteein-
satzes

entzogen bestimmt ausschliessen könne und hat seine Aussage beschworen. 84

An der Richtigkeit dieser ~~Klärung~~ beschworenen Aussage bestehen nach alledem keine Zweifel. Insbesondere bietet auch das freundschaftliche Verhältnis, in dem der Angeklagte und der Zeuge R. ~~in Krasnystaw~~ zueinander gestanden haben, keinen Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der beschworenen Aussage. *Der Persönlichkeit des Zeugen R. ist nicht zuzutragen, dass er um dieser Berichtigungen willen die Unschuld annehme.*

Im übrigen wird die Aussage des Zeugen R. ~~in Krasnystaw~~ wesentlich bestätigt durch die gleichfalls beschworene Aussage des Zeugen ~~in Krasnystaw~~. Dieser Zeuge ~~hat~~ war dem Erntekommando des Angeklagten als Polizeisoldat zur Sicherung zugeteilt. *Er hat den Angeklagten* und hat ~~hier~~ erst bei dieser Gelegenheit kennen gelernt. Er hat über den Ernteeinsatz im wesentlichen dasselbe bekundet wie der Zeuge R. ~~in Krasnystaw~~. Auch ihm ist vorgehalten worden, wie ^Wschwierig es sei, sich nach so langer Zeit zu ^{zu}verlässig daran ^{zu}verrinnern, dass der Angeklagte das Erntekommando damals nicht lange genug verlassen habe, um in Ibiza ^{an} der ~~bestimmten~~ Aussiedlung am berichtigsten schwarzen Meer von Ibiza teilzunehmen. Er hat auf diesen Vorhalt hin die Möglichkeit mit Bestimmtheit ausgeschlossen und seine Aussage beschworen. *Er hält es im übrigen auch angesichts der Partisanengefahr im Bereich für die Zuverlässigkeit der Bekundung des Zeugen Helmerich spricht auch ~~von~~ von ihm glaubhaft bekundete* Anlass zu seiner Aussage in diesem Verfahren. Danach hat er einen Tages in der Wochenschrift "Wochenend" den Bericht über das frühere Schwurgerichtsverfahren gegen den Angeklagten gelesen. Dabei hat er ~~auch~~ ^{unmittelbar} gelesen, dass der Angeklagte am 15.10.1942 ^{in 7.6.42} von Erschiessungen von Juden teilgenommen habe.

Er hat sich daraufhin aus freien Stücken an den Angeklagten gewandt, ^{von}dem er seit dem Kriege nichts mehr gehört hatte, sich ihm als Zeuge angeboten und zum Ausdruck gebracht, dass er das

ihm

*in dem fester für
angeschlossen, dass der
hageligen sich von dem
Erntekommando ge-
brennt habe und nach
Ibiza geführt sei.*

kleine xxxxxxxx an dem xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx
biten nicht in diesem xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx
xxxxxxx xxxxxxxx mit dem xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx
erleiden xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx
erwähnten xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx
freizusprechen.

Taseldien von Anfang Oktober
bis dahin

Kernat hat Ende Oktober 1947 mit der ...
...
...
stellt worden. Der ...
bestätigt. Dieser ...
im Oktober 1947 steht vor ...
Heinrich Weiss in ...
September
Oktob
Oktob bis Anfang 1948 auf ...
...
...
...

SECRET

... zu erinnern, dass der Angekl. ... als 3-4 Tage vom ...
 ... 7-1 Wochen hinter-
 ... dass sie ...
 ... und reduziert, dass die lange,
 ... schon zuträfe, wenn es der Angekl. Zeuge
 ... auf seinen Zile genossen hätte.

Vest allen Bedenken, auf Grund der Ausse-
 ... und der diese Ausse-
 ... Bestätigungen der Zeugen ...
 ... als erwiesen anzusehen, dass der Angekl. an
 ... Tag von Ibiza nicht an diesem Ort gewe-
 ... Unterstützung der Verteidigung
 ... von dem ihm in diesem Verfahren zur Last ge-
 ... der Erschiessung von Juden am soge-
 ... von Ibiza wegen erwiesener Unschuld freizu-
 ...

Die Kopienfertigung ergibt sich auf § 467 KPO.

M.H. 6.6.52

M.H. 6.6.52

M.H. 12.5.

441/215634/2

Verteiger
 1. Forderung der Akten, Beilagen
 2. Vorzulegen mit Akten, Beilagen
 3. Urteilsanforderungen und
 4. Urteilspruch
 5. gleichzeitig zum Zwecke der Zustellung an die Staatsanwaltschaft

dem
 Herrn Oberstaatsanwalt
 hier.
 Kassel, den 21. Juni 1952.
 Der Vorsitz des Straßengerichts
 M.H. 1
 Landgericht Kassel - 1st

5. 4. 52

Für Zustellung eingezungen
 am 5. 8. 1952.
 Der Landgerichtsrat
 M.H. 1